



Überblick über den Vertrag von Lissabon

I. Grundlegende Bestimmungen

Die wichtigste Neuerung des Vertrags von Lissabon besteht in der Abschaffung der Drei-Pfeiler-Struktur. Dieser Vertrag hat keine eigenständige Bedeutung, er **ändert** den Vertrag über die Europäische Union¹ und den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft² letzterer wird umbenannt in «Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union»³. Der Vertrag von Lissabon ändert auch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)⁴. Diese drei Verträge bleiben in Kraft.

Die Europäische Union erhält **Rechtspersönlichkeit**. Sie tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft. Die Euratom bleibt neben der EU bestehen wobei beide eine gemeinsame Organstruktur aufweisen.

Die Zuständigkeiten der Europäischen Union sind durch das **Einzelermächtigungsprinzip** begrenzt; ihre Ausübung unterliegt den Prinzipien der **Subsidiarität** und der **Proportionalität**.

Der Umfang der Zuständigkeiten der Europäischen Union ist eindeutig definiert. Es bestehen sowohl ausschliessliche wie auch geteilte Zuständigkeiten. Sie betreffen Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen, etwa bezüglich der Politik der Mitgliedstaaten.).

Die Anzahl der Mitglieder des **Europäischen Parlaments** wurde erhöht, diejenige der **Europäischen Kommission** wird beibehalten. Der **Europäische Rat** wird zu einer Institution der Europäischen Union und mit einer dauerhaften Präsidentschaft versehen (**Themenblatt 1**).

II. Bestimmungen bezüglich der einzelnen EU-Politiken

Im Allgemeinen gilt, dass der **Anwendungsbereich der qualifizierten Mehrheit und der Mitentscheidung ausgeweitet** wird. Eine allgemeine «Passerelle-Klausel» (Brückenklausel) erlaubt es zudem dem Europäischen Rat, die Einstimmigkeit in bestimmten Teil- oder Gesamtbereichen zugunsten der qualifizierten Mehrheit aufzuheben (ausgenommen Entscheidungen, die mit militärischen Implikationen verbunden sind).

Das **Prinzip der Einstimmigkeit** gilt auch weiterhin – Ausnahmen vorbehalten – insbesondere für das Steuerwesen, die Sozialpolitik sowie die gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik.

Neue Zuständigkeiten werden der Europäischen Union insbesondere in den Bereichen Fischerei, Sport, Weltraum, Umwelt (Klimawandel), Energie, Tourismus, Zivilschutz sowie in den Bereichen Verwaltungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe zuerkannt.

Die Union schafft sich einen **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** und erhält – dank eines weitreichenden Verzichts auf Einstimmigkeit – neue Sachzuständigkeiten und Verbesserungen bei den Beschlussfassungen (**Themenblatt 4**).

Die **gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik** bildet zwar nicht mehr einen gesonderten Pfeiler, aber sie ist auch weiterhin speziellen Regelungen unterworfen (Einstimmig-

III. Neuerungen in Bezug auf den EU-Verfassungsvertrag

Allgemein gilt, dass es nur wenige sachbezogene Änderungen gibt.

Einfacher Reformvertrag in Gestalt eines «Änderungsvertrags»: Die bestehenden Verträge werden nicht aufgehoben.

Verzicht auf staatstypische Symbole (Aufgabe der Bezeichnungen «Verfassung» und «Minister für auswärtige Angelegenheiten»; Bestimmungen bezüglich der Hymne, des Leitspruchs, der Flagge usw.). Die neue Terminologie der EU-Rechtsakte («EU-Gesetz» usw.) wurde ebenfalls aufgehoben.

Das Prinzip des Vorrangs des Rechts der Europäischen Union erscheint nicht im Vertragstext, sondern lediglich in einer angefügten Erklärung.

Die Rolle der nationalen Parlamente wird stärker hervorgehoben (die tatsächliche Stärkung ihrer Befugnisse ist hingegen gering).

Die Grundrechtecharta⁵ ist im Vertrag von Lissabon zwar nicht aufgenommen, er verleiht ihr allerdings einen rechtsverbindlichen Charakter (der sich jedoch nicht auf das Vereinigte Königreich, Polen und die Tschechische Republik erstreckt).

Für bestimmte Aspekte des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts schafft der neue Vertrag einen besonderen Mechanismus der verstärkten Zusammenarbeit.

1 Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht, EUV), ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 13.

2 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Vertrag von Rom, EGV).

3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 47.

4 Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), ABl. C 84 vom 30.3.2010.

5 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 389.

Ab dem Jahr 2014 gilt ein neues **Verfahren zur Berechnung der qualifizierten Mehrheit** (**Themenblatt 2**).

Eine weitere Neuerung ist die **Europäische Bürgerinitiative**. Dieses neue Initiativrecht sieht vor, dass mindestens eine Million Bürgerinnen und Bürger aus einem Viertel der EU-Mitgliedstaaten die Europäische Kommission auffordern kann, im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche der Europäischen Union Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Initianten eines Rechtsaktes der Union bedarf, die Verträge umzusetzen.

Die Rolle der **nationalen Parlamente** wird zum einen durch einen Kontrollmechanismus für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und zum anderen durch eine bedeutendere Rolle in bestimmten Spezialfällen (insbesondere durch die Zuerkennung eines Vetorechts im Bereich des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug) gestärkt.

Der Schutz der **Grundrechte** wird verbessert (**Themenblatt 3**).

Es besteht die Möglichkeit der **«verstärkten Zusammenarbeit»** zwischen einzelnen EU-Mitgliedstaaten, damit sie den Integrationsprozess fortsetzen können, ohne die Zustimmung aller anderen EU-Mitgliedstaaten abwarten zu müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich mindestens neun EU-Mitgliedstaaten an einer solchen verstärkten Zusammenarbeit beteiligen. Zudem ist die Genehmigung des Rates (mit qualifizierter Mehrheit) erforderlich. An der verstärkten Zusammenarbeit können sich alle anderen EU-Mitgliedstaaten jederzeit beteiligen.

Des Weiteren ist eine **Solidaritätsklausel** für den Fall terroristischer Bedrohung beziehungsweise bei Natur- oder durch Menschen verursachten Katastrophen vorgesehen.

Seit 2009 sieht der Vertrag über die Europäische Union (EUV) auch die Möglichkeit zum **Austritt eines Mitgliedstaates** aus der EU vor. Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich die EU über seine Austrittsabsicht notifiziert. Nach dreimaligen Verschiebungen des Austrittsdatums, zuletzt am 31. Oktober 2019, ist das Vereinigte Königreich am 31. Januar 2020 aus der EU ausgetreten. Eine (verlängerbare) Übergangsfrist, in der die Verträge zwischen dem UK und der EU weiterhin gelten, läuft bis am 31. Dezember 2020.

keit; keine Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof). Charakteristisch für sie sind die Einsetzung einer sogenannten Hohen Vertreterin für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Schaffung eines Europäischen Auswärtigen Dienstes (**Themenblatt 5**).

Auf dem Gebiet der **Ordnungspolitik** werden der Kommission umfassendere Befugnisse zuerkannt, während die Euro-Gruppe einen Sonderstatus erhält (**Themenblatt 6**).

Das **Finanzierungssystem** der Europäischen Union wird verbessert, insbesondere durch die Einführung eines mehrjährigen Finanzrahmens und eines neuen Haushaltsverfahrens (**Themenblatt 7**).

Eine Übergangsregelung ist bezüglich der Prüfungsbefugnis des Europäischen Gerichtshofs im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen vorgesehen. Nach Ablauf dieser Regelung, die für alle EU-Mitgliedstaaten vorgesehen ist, kann das Vereinigte Königreich noch entscheiden, ob es die neuen Zuständigkeiten des Gerichtshofs akzeptieren will oder nicht.

Im Bereich Schengen erlaubt ein Kompromiss dem Vereinigten Königreich, jeweils von Fall zu Fall über eine Beteiligung am Schengen-Acquis in denjenigen Bereichen zu entscheiden, in denen es bereits Verpflichtungen eingegangen ist («Opt-out» beim «Opt-in»). Die Anwendung dieses Mechanismus ist jedoch mit schwerwiegenden institutionellen und finanziellen Auswirkungen verbunden.

Der Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention erfordert die Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten.

Themenblatt 1: Die Institutionen

Der Europäische Rat

Der Europäische Rat wird zu einer **Institution der Europäischen Union** und tritt an die Stelle des «auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs versammelten Rats».

Der Europäische Rat erhält einen **Präsidenten**, der mit qualifizierter Mehrheit für ein Mandat von zweieinhalb Jahren gewählt wird (einmalige Wiederwahl ist zulässig). Der Präsident des Europäischen Rates führt den Vorsitz bei den Arbeiten des Europäischen Rates, bereitet sie vor, gibt ihnen Impulse und sorgt für die Sicherstellung ihrer Kontinuität. Seine Rolle besteht ausserdem in der Herbeiführung von Übereinstimmungen innerhalb des Europäischen Rates sowie in der Aussenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik, unbeschadet der Befugnisse der Hohen Vertreterin der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik (vgl. unten "Die Europäische Kommission" bzw. das Themenblatt 5). Der Präsident des Europäischen Rates kann kein nationales Mandat ausüben. Er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

Neben dem Präsidenten des Europäischen Rates und den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten gehört auch der Kommissionspräsident- oder die Kommissionspräsidentin dem Europäischen Rat an. Auch er oder sie nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

Die Europäische Kommission

Gemäss einer Entscheidung des Europäischen Rates vom 11./12. Dezember 2008 gehört der Europäischen Kommission weiterhin ein Repräsentant pro Mitgliedstaat an. Dieser Entscheidung weicht von Art. 17 Abs. 5 EUV ab, der ab dem 1. November 2014 eine Reduktion der Anzahl Mitglieder der Kommission auf zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten vorsah.

Die **Hohe Vertreterin der Europäischen Union für die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik** ist Mitglied der Europäischen Kommission. Sie fungiert als eine der Vizepräsidenten der Kommission.

Die Neuerung beim **Ernenungsverfahren** der Kommission besteht darin, dass der künftige Kommissionspräsident durch das Europäische Parlament (auf Vorschlag des Europäischen Rates) gewählt wird. Im Anschluss an diese Wahl wird die neue Kommission, deren Zusammensetzung im gegenseitigen Einvernehmen des designierten Kommissionspräsidenten und des Rates zustande kommt, als Gremium einer Genehmigungsabstimmung durch das Europäische Parlament unterstellt sein. Auf der Grundlage der dann eingeholten Genehmigung wird die Kommission vom Europäischen Rat (mit qualifizierter Mehrheit) ernannt.

Der Rat der Europäischen Union (Ministerrat)

Die **qualifizierte Mehrheit**, deren Festlegung nach einem neuen Berechnungsverfahren erfolgt (siehe Themenblatt 2), wird für Beschlussfassungen innerhalb des Rates zur Regel.

Im Vertrag von Lissabon sind ausdrücklich zwei Zusammensetzungen des Rates vorgesehen:

- der Rat «Allgemeine Angelegenheiten» (zuständig für die Gewährleistung der Kohärenz der verschiedenen Zusammensetzungen des Rates und die Vorbereitung der Versammlungen des Europäischen Rates); und
- der Rat «Auswärtige Angelegenheiten» (der die EU-Aussenaktion nach den vom Europäischen Rat festgelegten Strategieleitlinien erarbeitet und die Kohärenz der EU-Aussenaktion gewährleistet).

Der Vorsitz des Rates bleibt dem Prinzip der gleichberechtigten Rotation unter den EU-Mitgliedstaaten unterstellt. Eine Ausnahme bildet der Rat für Auswärtige Angelegenheiten, dem die Hohe Vertreterin für die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik vorsitzt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union

Die **Prüfungsbefugnis** des Europäischen Gerichtshofs wird auf den gesamten europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausgeweitet. Nicht zuständig ist der Gerichtshof hingegen im Bereich der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik.

Ein **Expertenkomitee** wird eingesetzt, um die Tauglichkeit der Kandidaten im Hinblick auf die Ausübung der richterlichen und generalstaatsanwaltlichen Ämter vor ihrer Ernennung durch die EU-Mitgliedstaaten zu bewerten.

Das Europäische Parlament

Der Vertrag von Lissabon legt die Prinzipien für die **Zusammensetzung** des Europäischen Parlaments fest:

- Das Europäische Parlament umfasst maximal 751 Mitglieder (754 während der Legislaturperiode 2009-2014).
- Die Bürgerinnen und Bürger werden im Europäischen Parlament «degressiv proportional» vertreten.
- Jeder Mitgliedstaat wird über mindestens 6 und höchstens 96 Sitze verfügen (99 während der Legislaturperiode 2009-2014).

Die genaue Sitzverteilung ist in einer gesonderten Erklärung des Europäischen Rates festgelegt.

Generell ist festzustellen, dass das Europäische Parlament – insbesondere durch die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens sowie durch ein neues Haushaltsverfahren – umfassendere **Befugnisse** erhält. Die Stärkung der Rolle des Parlaments, v.a. im Gesetzgebungsprozess, hat die Demokratie gefördert. Neu müssen alle Verträge durch das Parlament gutgeheissen werden.

Themenblatt 2: Die neue qualifizierte Mehrheit

Ab dem 1. November 2014 ist ein neues **Berechnungsverfahren** der qualifizierten Mehrheit eingeführt worden, welches innerhalb des Ministerrats und des Europäischen Rates Anwendung findet.

Um die neue qualifizierte Mehrheit zu erreichen, müssen die folgenden drei Kriterien erfüllt werden:

- Es müssen mindestens **55% der EU-Mitgliedstaaten** vertreten sein.
- Die vertretenen EU-Mitgliedstaaten müssen zusammen mindestens **65% der Bevölkerung der Europäischen Union** ausmachen.
- Es müssen mindestens **15 EU-Mitgliedstaaten** zusammenkommen.

Eine Sperrminorität muss mindestens 4 EU-Mitgliedstaaten umfassen, andernfalls gilt künftig die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

Der «Kompromiss von Ioannina» wird in einer dem Vertrag angefügten Erklärung aufgenommen.

Eine sogenannte «superqualifizierte» Mehrheit (72% der EU-Mitgliedstaaten / 65% der Bevölkerung der Europäischen Union) ist für den möglichen Fall vorgesehen, dass der Rat nicht auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik entscheidet.

Der **Anwendungsbereich** der qualifizierten Mehrheit wird ebenfalls erweitert. Eine allgemeine «Passerelle-Klausel» (Brückenklausel) erlaubt es zudem dem Europäischen Rat, die Einstimmigkeit in bestimmten Teil- oder Gesamtbereichen zugunsten der qualifizierten Mehrheit aufzuheben (ausgenommen Entscheidungen, die mit militärischen Implikationen verbunden sind). Das Einstimmigkeitsprinzip gilt nur noch für die folgenden Bereiche: Steuern, Außenpolitik, Verteidigung und soziale Sicherheit.

Themenblatt 3: Der Schutz der Grundrechte

Die **Grundrechtecharta** ist im Vertrag von Lissabon zwar nicht aufgenommen, eine seiner Bestimmungen anerkennt jedoch deren **Rechtsverbindlichkeit**. Das Vereinigte Königreich, Polen und die Tschechische Republik verfügen allerdings über eine diesbezügliche Ausnahmeregelung.

An der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurden noch einige Änderungen vorgenommen (die dem im Jahr 2000 in Nizza proklamierten Text im Rahmen der Verhandlungen zum Verfassungsvertrag hinzugefügt worden waren). Ihre Struktur bleibt indes unverändert, wobei der gemeinsame Katalog von Rechten in die folgenden sechs Kapitel unterteilt ist: Würde, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und Justiz.

Darüber hinaus ist der Beitritt der EU zur **Europäischen Menschenrechtskonvention** vorgesehen (nach einstimmiger Genehmigung im Rat und Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten).

Themenblatt 4: Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird ebenso eine Politik der Europäischen Union wie die anderen; der sogenannte «dritte Pfeiler» als gesonderter Bereich fällt weg. Die **Zuständigkeiten der Europäischen Union werden ausgeweitet und die Beschlussfassungsverfahren** durch den weitgehenden Verzicht auf das Erfordernis der Einstimmigkeit **verbessert**.

Es werden detaillierte Bestimmungen eingeführt, um eine **gemeinsame Politik im Bereich Asyl und Immigration zu erreichen**. Diese Aspekte unterliegen dem **Grundsatz der Solidarität** und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den EU-Mitgliedstaaten, auch in finanzieller Hinsicht.

Im Bereich der **justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen** bestätigt der neue EU-Reformvertrag den **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** von gerichtlichen und aussergerichtlichen Entscheidungen als Grundlage dieser Zusammenarbeit. Zum Grundsatz der qualifizierten Mehrheit gibt es eine bedeutende Ausnahme im Bereich des **Familienrechts** (Einstimmigkeit im Rat, Vetorecht für die nationalen Parlamente).

Im Bereich der **justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** bestätigt der neue Vertrag zudem den **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** und etabliert darüber hinaus die Möglichkeit des Erlasses von **Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen** in den Bereichen besonders schwerer Kriminalität und Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension (Terrorismus, Drogenhandel usw.).

Der Vertrag sieht ausserdem die Einrichtung einer **Europäischen Staatsanwaltschaft** ausgehend von Eurojust, der europäischen Einheit für justizielle Zusammenarbeit, zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union vor.

Die **polizeiliche Zusammenarbeit** wird durch die Koordinierung aller zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten (Polizeibehörden, Zollbehörden usw.) gestärkt, und der Ausbau der Befugnisse und die Stärkung der Rolle der europäischen Polizeibehörde Europol werden vorangetrieben.

Auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der Zusammenarbeit der Justizbehörden sind ebenfalls zahlreiche **institutionelle Besonderheiten** vorgesehen:

- Die EU-Mitgliedstaaten behalten ein **Initiativrecht** (unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Initiative von einem Viertel der Mitgliedstaaten ausgeht, wobei das individuelle Initiativrecht entfällt)
- Die Prüfungsbefugnis des **Europäischen Gerichtshofs** wird auf sämtliche Bereiche ausgeweitet. Dies ist nach einer Übergangszeit von fünf Jahren eingetreten.
- Besondere Mechanismen sind vorgesehen in verschiedenen Fällen, um eine Blockade von Beschlussfassungen durch mögliche Einwendungen von Seiten einiger EU-Mitgliedstaaten zu vermeiden; für den Fall allfälliger Einwendungen besteht die Möglichkeit der **verstärkten Zusammenarbeit** mit Vorzugsbedingungen gegenüber der Standardregelung.

Im Bereich **Schengen** wird dem Vereinigten Königreich und Irland das «Opt-out» beim «Opt-in» (s. o. III.) zuerkannt, dessen Anwendung gleichwohl mit schwerwiegenden institutionellen und finanziellen Auswirkungen verbunden ist.

Themenblatt 5: Die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik

Dieser Bereich bleibt – Ausnahmen vorbehalten – dem Einstimmigkeitsprinzip unterworfen und unterliegt nicht der Kontrolle durch den Gerichtshof. Es ist eindeutig vorgesehen, dass die Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Aussenpolitik durch die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP) nicht in Frage gestellt werden.

Diese Politik umfasst die schrittweise Festlegung einer **gemeinsamen Verteidigungspolitik**.

Die Leitung dieser Politik wird der Verantwortlichkeit der **Hohen Vertreterin oder des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik** unterstellt, die oder der vom Europäischen Rat (mit qualifizierter Mehrheit) mit der Zustimmung des Kommissionspräsidenten ernannt wird. Die Hohe Vertreterin oder der Hohe Vertreter für die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik trägt «zwei Hüte», da

- sie/er nicht nur Mitglied (und eine/einer der Vizevorsitzenden) der Europäischen Kommission ist,
- sondern auch den Rat für Auswärtige Angelegenheiten präsidiert.

Der EU-Reformvertrag sieht auch die Schaffung eines **Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD)** vor, der von der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik geleitet wird. Die derzeitigen Delegationen der Europäischen Kommission werden zu «Delegationen der Europäischen Union».

Themenblatt 6: Die Wirtschafts- und Währungspolitik

Die Rolle der **Europäischen Kommission** bei den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und dem Verfahren zum Abbau eines übermässigen öffentlichen Defizits wird gestärkt.

- a. Bezüglich der **Grundzüge der Wirtschaftspolitik** kann die Europäische Kommission Verwarnungen gegenüber einem Mitgliedstaat aussprechen, wenn dessen Wirtschaftspolitik nicht mit den Grundzügen der Union vereinbar ist. Zudem kann der Rat auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten.
- b. Bei Feststellung eines **übermässigen Defizits** richtet die Europäische Kommission, wenn nach ihrer Auffassung ein solches Defizit besteht oder sich ergeben kann, eine Verwarnung an den betreffenden Mitgliedstaat und setzt den Rat diesbezüglich in Kenntnis; im weiteren Verlauf des Verfahrens richtet die Europäische Kommission, wenn vom Rat das Bestehen eines übermässigen Defizits festgestellt wurde, eine Stellungnahme an den Rat bezüglich der Empfehlung, die dieser gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat abgeben soll.

Darüber hinaus wurde im Vertrag von Lissabon ein besonderes Kapitel für die «EU-Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist» aufgenommen. So kann der Rat besondere Zusatzmassnahmen für die **Euro-Zone** erlassen. Die Mitgliedstaaten ausserhalb der Euro-Zone nehmen an den Abstimmungen nicht teil. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission zudem geeignete Massnahmen mit dem Ziel erlassen, eine einheitliche Vertretung der Euro-Zone bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen.

Mit dem 2012 unterschriebenen Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, welcher 25 Mitgliedstaaten betrifft, wurde die Koordination zwischen den Staaten der Euro-Zone nochmals verstärkt.

Die **Euro-Gruppe**, die offiziell anerkannt und Gegenstand eines Protokolls ist, erhält einen Präsidenten (mit einem Mandat für zweieinhalb Jahre).

Themenblatt 7: Die finanziellen Aspekte

Die Europäische Union wird mit einem **mehrwährigen Finanzrahmen** (der für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erstellt wird) ausgestattet.

Es wird ein **neues Haushaltsverfahren** eingeführt, das mit dem Mitentscheidungsverfahren vergleichbar ist (hier: eine Lesung mit darauffolgendem Vermittlungsverfahren) und mit dem die Befugnisse des Parlaments gestärkt werden.

Die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben wird aufgegeben (dies bedeutet, dass der Einfluss des Europäischen Parlaments auf den Gesamthaushalt ausgeweitet wird).